

ANLAGE 10

Dokument1

Städtebaulicher Masterplan Innenstadt Köln, Umgestaltung des Ebertplatzes – Bedarfsfeststellungsbeschluss

Vorlagen-Nr. 1939/2020

**hier: Stellungnahme der Verwaltung zum gemeinsamen Änderungsantrag AN 0150/2021
der Fraktionen SPD und FDP**

Beschluss:

Der Beschlussvorschlag der Verwaltung wird wie folgt ergänzt (Ergänzungen unterstrichen):

1. Der Stadtentwicklungsausschuss erkennt den Bedarf für die Vergabe von externen Planungs- und Dienstleistungen für die Umgestaltung des Ebertplatzes mit Kosten in Höhe von insgesamt 1.260.000 € (davon ca. 630.000 € investiv und ca. 630.000 € konsumtiv) an und beauftragt die Verwaltung mit der Umsetzung des ersten Bearbeitungsschrittes (Vorentwurfsplanung - Leistungsphasen 1 und 2 HOAI 2013). Es wird nur die Planungsvariante 01 (ebenerdige Umgestaltung in Anlehnung an die Leitlinien Kölner Ringstraßen aus dem Jahr 2011) weiterverfolgt. Es werden zwei Planungsteams für insgesamt zwei Vorentwürfe beauftragt. Diese haben zudem Gestaltungsideen für den konzeptionellen Betrachtungsraum („Ringe“ vom Rhein im Osten bis Kumpchenshof im Westen sowie von der Eigelsteintorburg im Süden bis St. Agnes im Norden einschließlich des Sudermanplatzes und einschließlich der angrenzenden Verkehrsflächen) unter Beachtung des Beschlusses des StEA v. 28.03.2019 zur Vorlage 3880/2018 zu erarbeiten.

2. Gleichzeitig beschließt der Finanzausschuss die Freigabe einer investiven Auszahlungsermächtigung in Höhe von 630.000 € im Teilplan 0901, Stadtplanung, Teilplanzeile 8, Auszahlungen für Baumaßnahmen bei Finanzstelle 6100-0901-1-3000, Umgestaltung des Ebertplatzes im Haushaltsjahr 2021.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, den beteiligten Gremien, insbesondere der Bezirksvertretung Innenstadt, dem Stadtentwicklungsausschuss sowie dem Finanzausschuss, regelmäßig – mindestens aber halbjährlich – zum Stand des Verfahrens zur Umgestaltung des Ebertplatzes zu berichten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1, Satz 2:

Es wird nur die Planungsvariante 01 (ebenerdige Umgestaltung in Anlehnung an die Leitlinien Kölner Ringstraßen aus dem Jahr 2011) weiterverfolgt:

Dies ist grundsätzlich möglich und bedarf einer politischen Entscheidung.

Zu 1, Satz 3:

Es werden zwei Planungsteams für insgesamt zwei Vorentwürfe beauftragt.

Hiervon wird abgeraten, da dies im Rahmen des vorgesehenen Verhandlungsverfahrens gem. VgV §17 einen doppelten/hohen Ressourcenverbrauch bedeuten würde, welcher bei der Verfolgung lediglich einer Variante sinnvollerweise eingespart werden kann. Es handelt sich bei der Beauftragung der Leistungsphasen 1-2 HOAI nicht um einen Skizzenentwurf im Sinne eines Planungswettbewerbes sondern vielmehr um eine sehr detaillierte Erarbeitung des Vorentwurfs. Unterschiedliche Varianten wurden bereits im Rahmen der Planungswerkstatt Ringe 2011 untersucht. Eine gestalterische Qualifizierung ist im Zuge des Vergabeverfahrens vorgesehen.

Zu 1, Satz 3:

Diese haben zudem Gestaltungsideen für den konzeptionellen Betrachtungsraum („Ringe“ vom Rhein im Osten bis Kümpchenshof im Westen sowie von der Eigelsteintorburg im Süden bis St. Agnes im Norden einschließlich des Sudermanplatzes und einschließlich der angrenzenden Verkehrsflächen) unter Beachtung des Beschlusses des StEA v. 28.03.2019 zur Vorlage 3880/2018 zu erarbeiten.

Der Konzeptionelle Betrachtungsraum gem. Vorlage 3880/2018 wird im Rahmen der Aufgabe mit betrachtet, eine komplette Überplanung des Bereiches ist nicht vorgesehen. Konzeptionelle Gestaltungsideen wurde bereits im Rahmen Planungswerkstatt Ringe 2011 entwickelt.

Zu: 3:

Die Verwaltung wird beauftragt, den beteiligten Gremien, insbesondere der Bezirksvertretung Innenstadt, dem Stadtentwicklungsausschuss sowie dem Finanzausschuss, regelmäßig – mindestens aber halbjährlich – zum Stand des Verfahrens zur Umgestaltung des Ebertplatzes zu berichten.

Dies ist grundsätzlich möglich. Aber Berichte seitens der Verwaltung besser anlassbezogen, als halbjährlich.